

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OSTVet Oltersdorf	90- 8596-261 0331-5861-261	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	30.10.2020

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle für
öffentlich-rechtliche Aufgaben
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen
(ÜbwSt ÖRA Ost Abt III)**

**Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, sowie
Maßnahmen bei gesund erlegten Wildschweinen auf Flächen im
Zuständigkeitsbereich der Bundeswehr
- Allgemeinverfügung –**

An alle Jagdausübungsberechtigten,
die auf Flächen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswehr in den
Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen tätig sind.

Die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III Veterinärwesen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, werden folgende Maßnahmen bekannt gegeben:

I. Für die Liegenschaftsflächen der Bundeswehr in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird angeordnet und verfügt:

1. Auf den Liegenschaftsflächen der Bundeswehr in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen tätige Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III unter uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org oder telefonisch anzuzeigen und die Tierkadaver zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(225)
Fax +49 (0) 331 5861-206

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST

beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungsscheines und Vergabe einer Wildmarke. Weiter ist jedes Stück Fall- oder Unfallwild virologisch untersuchen zu lassen (s. Pkt. 5.).

2. Die Jagdäusübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Nr. 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung der örtlich zuständigen ÜbwSt ÖRA Ost Abt III Veterinärwesen mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
3. Auf den Flächen im o.a. Bereich der Bundeswehr wird eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes angeordnet.
4. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche durch die Jagdäusübungsberechtigten durchzuführen. Diese soll in Abstimmung mit der zuständigen ÜbwSt ÖRA Ost Abt III Veterinärwesen oder einer von dieser beauftragten Dritten erfolgen.
5. Von jedem erlegten Wildschwein und jedem Fall-oder Unfallwild sind unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest mittels Tupferprobe oder EDTA-Blutprobe zu entnehmen, die Tiere sind zu kennzeichnen und die Proben sind dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel (ZInstSanBw Kiel) Abteilung A Veterinärmedizin, Kopperpähler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen (telefonische Absprachen per 0431-5409-7425). Die Proben sind zusammen mit dem Begleitschein einzureichen. Probenahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen gem. Ziff. I 1. und 2. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

III. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung zu I.

1. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt gem. § 28 Abs. 1 TierGesG die Durchführung dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, den zuständigen Stellen der Bundeswehr (Eigenvollzugskompetenz). Die Wahrnehmung der in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben ist gemäß Zentraler Dienstvorschrift (ZDv) A-843/1 den Überwachungsstellen für Öffentlich-Rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwSt ÖRA) zugewiesen. Örtlich und sachlich zuständige Stelle für die Anordnung und Überwachung entsprechender Maßnahmen hier ist die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III.

2. Die Maßnahmen gem. I. dieser Verfügung sind nach §§ 24, 28, 37, 38 Abs. 11 TierGesG, § 24 BJagdG, § 3a der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der

Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern, bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können:

3.

a) Zu den Anordnungen gem. I. Nr. 1., 2. und 5.:

Nach § 3a S. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte [...]

„2. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,

3. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben,

5. jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und

a. Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben oder

b. zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen haben.“

Aufgrund des aktuellen ASP-Geschehens in Deutschland und Polen, sind Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung einer Verschleppung in den Wildschweinebestand zu ergreifen.

Zur Früherkennung der ASP im Zuständigkeitsbereich der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III wird deshalb gemäß § 3a S. 1 Nr. 2, 3 und 5 SchwPestV angeordnet, dass die Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene oder krank erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen haben.

Der Tierkörper ist nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Die Proben sind mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten oder zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen.

Schließlich haben die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers mitzuwirken und die zuständige Behörde zu unterstützen. Grundsätzliche Duldungs- und Mitwirkungspflichten ergeben sich gegenüber Jagdausübungsberechtigten auch aus § 2 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV).

Diese Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring nach der SchwPestMonV hinaus. Sie sind zur Erkennung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich.

Durch die Anzeige von tot aufgefundenem oder krank erlegtem Schwarzwild sowie die im Folgenden, nach näherer Anweisung der örtlich zuständigen ÜbwSt ÖRA Ost Abt III, durchzuführende Probennahme und Untersuchung entsteht – soweit möglich – ein aktuelles Bild des Erkrankungsgeschehens. Ein Ausbruch der ASP kann zeitnah festgestellt und die notwendigen weiteren Maßnahmen können angeordnet und durchgeführt werden.

Andere, gleich wirksame Maßnahmen, die eine frühzeitige Erkennung einer Einschleppung ermöglichen, sind nicht gegeben.

Durch die Entsorgung der Tierkörper, nach näherer Anweisung der örtlich zuständigen ÜbwSt ÖRA Ost Abt III, wird dem Aufbau einer Infektionskette so schnell wie möglich entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

b) Zu den Anordnungen gem. I. Nr. 3. und 4.:

Nach § 3a S. 1 kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte [...]

„1. geeignete Maßnahmen zur

a) Suche nach verendeten Wildschweinen oder

b) verstärkten Bejagung von Wildschweinen

durchzuführen haben.“

4. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus – und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände ist weiterhin hoch. Infolge eines Seuchengeschehens in der Wojewodschaft Lebuszer Land (Republik Polen) ist zusätzlich die Gefahr einer Einschleppung der Seuche durch die Einwanderung infizierter Wildschweine gegeben. Durch weitere Nachweise von ASP-Fällen bei Wildschweinen ist das dortige Seuchengeschehen bis auf 10 km an die Landesgrenze Brandenburgs herangerückt. Die eingerichteten Restriktionszonen reichen bis an die deutsche Grenze (vgl. <https://bip.wetgiw.gov.pl/asf/mapa/>). Das Land Brandenburg ist mit den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland berührt. Eine Eingrenzung des Seuchengeschehens auf polnischer Seite ist noch nicht absehbar.

Mit der amtlichen Feststellung der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland ist ein zusätzliches Gefährdungspotential für eine Einschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Regionen Deutschlands aufgetreten.

In dieser Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist.

Mit der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (SchwPestMonV) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Vorgaben für die Durchführung eines Monitorings zur Früherkennung der ASP bei verendet aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild und Unfallwild) sowie bei

erlegten Wildschweinen, die klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen (krank erlegt), festgelegt. Bislang erfolgte ein Monitoring nach den Vorgaben der SchwPestMonV.

5. Ergänzende Hinweise:

- a) Das Jagdrecht bleibt unberührt.
- b) Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.09.2020 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III, Az 42-31-15 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung zu II. – Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen der Maßnahmen zu Ziffer I. 3. bis 5. keine aufschiebende Wirkung.

Mit den Regelungen des § 37 TierGesG hat der Gesetzgeber bereits zum Ausdruck gebracht, dass auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung eine Anfechtung der dort bezeichneten Anordnungen auf Grund der Eilbedürftigkeit per Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat.

Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen, der sofortige Vollzug angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Es besteht auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest:

Die sofortige Vollziehung der unter I. Ziffer 1. und 2. angeordneten Maßnahmen gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen.

Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Afrikanischen Schweinepest und der im Falle ihres Auftretens damit verbundenen massiven wirtschaftlichen Verluste davon Betroffener, muss ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage zurückstehen. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des extrem ansteckenden Erregers kommen; ergänzend wird hier auf die vorgenannten Ausführungen zur „Begründung zu I.“ verwiesen.

Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und eine effektive Tierseuchenbekämpfung schnellstmöglich ohne Zeitverluste begonnen werden kann.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Weniger einschneidende Maßnahmen bzw. mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles sind nicht ersichtlich.

Die angeordneten Maßnahmen führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche und deren Ausbreitung, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss mithin hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Begründung zu III.

Nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 24, 28, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- § 3a, der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung - SchwPestMonV)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO)
- § 37 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 VwGO
- § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Dienstvorschriften:

- Zentrale Dienstvorschrift A-843/1 Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes gültig seit 04.07.2016
- Zentralvorschrift A1-843/6-4000 Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung gültig seit 18.07.2016

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Ein Inverkehrbringen des Wildbrets muss den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes genügen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 30.10.2020

Im Auftrag

Dr. Wolff
Oberstveterinär
Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen

Verteiler:

per Lotus Notes

Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree (BF-hos@bundesimmobilien.de)
Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz (BF-vos@bundesimmobilien.de)
Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt (BF-nsa@bundesimmobilien.de)
Bundesforstbetrieb Mittelbe (BF-mel@bundesimmobilien.de)
Bundesforstbetrieb Westbrandenburg (BF-web@bundesimmobilien.de)
Bundesforstbetrieb Lausitz (BF-la@bundesimmobilien.de)
Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge (BF-the@bundesimmobilien.de)

LKdo Brandenburg LZ
LKdo Mecklenburg-Vorpommern LZ
LKdo Sachsen-Anhalt LZ
LKdo Sachsen LZ
LKdo Thüringen LZ
Kdo TA StOA Berlin LZ

nachrichtlich:

Kdo SanDstBw UA IV
Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)
Kdo TA OPZ